

**Hinweis:**

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NfL.

**Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)**

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NfL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

76-8 Schempp Hirth

Betroffenes Segelflugzeug:

Standard Cirrus; Geräte-Nr. 278:

Werknummern 1 bis einschließlich 510 sowie 528 und 529.

Fertigung Grob: alle Werknummern bis einschließlich 544G.

Datum der Ausgabe:

18. Februar 1976

Betrifft:

Rumpfgerüst.

Anlaß:

Verklemmen der Quersteuerung im Rumpf durch lose Zwischenstange, falls die linke Querruderstoßstange nicht angeschlossen ist.

Maßnahmen:

Entsprechend der technischen Mitteilung ist im Rumpfgerüst zwischen der Lagerung des Bremsklappenantriebs und dem schrägen Stützrohr links (siehe Skizze) eine Sicherungstrebe anzubringen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Technische Mitteilung Nr. 278-17.

Die technische Mitteilung wird hiermit zum Bestandteil dieser LTA.

Fristen:

Bei der nächsten Jahresnachprüfung, spätestens jedoch am 30.4.1976.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen.

Ihre Durchführung ist im Bordbuch zu bescheinigen.